

VERBANDSSATZUNG des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Gemäß §152 i. V. m. §5 (1) Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.12.2001 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.02.2017.

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Siegel

(1) Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

1. Cölpin
2. Groß Luckow
3. Groß Miltzow
4. Jatznick für die Ortsteile Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg
5. Kublank
6. Lindetal
7. Neetzka (Trinkwasser)
8. Petersdorf
9. Pragsdorf
10. Schönbeck
11. Schönhausen
12. Strasburg (Uckermark)
13. Voigtsdorf
14. Windmühlenstadt Woldegk

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Strasburg (Uckermark), Wismarer Weg 7.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „ZWECKVERBAND FÜR WASSERVER- UND ABWASSER-ENTSORGUNG STRASBURG“.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst das geographische Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Versorgung der Einwohner der Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu gewährleisten,

Brunnenanlagen, Pumpwerke und Ortsnetze für die Wasserversorgung herzustellen, auszubauen und zu erhalten.

(2) Der Verband hat die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Ortskanäle vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechenden Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Ihm obliegt auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Der Verband hat die dabei anfallenden Reststoffe und Abfälle sowie den Klärschlamm einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

(3) Der Verband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen Satzungen zu erlassen.

(4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

(5) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern anzunehmen.

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.

Die Vertretungskörperschaft kann anstelle des Bürgermeisters Bedienstete, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt, zum Vertreter in der Verbandsversammlung bestimmen. Diese üben ihre Mitgliedschaft nach Ablauf der Wahlperiode bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung aus.

Verbandsmitglieder mit mehr als 3.000 Einwohnern entsenden jeweils einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der weitere Vertreter ist von der Stadtvertretung/ Gemeindevertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode zu wählen.

Die Bürgermeister und Bedienstete werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.

Für die weiteren Vertreter wählen die Stadtvertreter und Gemeindevertretungen Stellvertreter.

Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat er dieses unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mitzuteilen, damit dieser an der Sitzung teilnehmen kann.

(3) Jedes Verbandsmitglied erhält das Stimmrecht entsprechend der Zahl seiner Einwohner. Je angefangene eintausend Einwohner wird eine Stimme gewährt. Hat ein Verbandsmitglied mehrere Stimmen, so sind diese zur Beschlussfassung einheitlich abzugeben. Für die Abgabe dieser Stimmen ist die Anwesenheit eines Vertreters des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ausreichend.

(4) An der Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wählt die Verbandsversammlung den Vorstandsvorsteher. Er nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden der Verbandsversammlung wahr.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmzahl vertreten ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die die inneren Angelegenheiten regelt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, über Angelegenheiten des Verbandes von besonderer Bedeutung oder soweit sie sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehält.

(2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstehers und seiner Stellvertreter,
- c) die Festsetzung und Änderung des Wirtschafts- und Investitionsplanes,

d) die Genehmigung der Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes,

e) die Änderung der Satzung des Verbandes,

f) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken und Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €.

g) der Erlass weiterer Satzungen, die die Durchführung der Aufgaben dieses Verbandes im Einzelnen regeln,

h) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

i) Vorschlag des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.

§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, seinen zwei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der jeweils ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach einer Kommunalwahl gewählt. Gewählt ist, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, wer die meisten Stimmen hat.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist durch die Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(3) Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter werden für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, längstens aber sechs Monate, im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung obliegen oder nach §10 dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- b) die Entscheidung über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen,

- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- e) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken sowie die Entscheidung über die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von weniger als 50.000,00 €,
- f) die Aufstellung und Durchführung des Investitionsplanes im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wertgrenzen.

§ 9 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Er ist ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden, so ist der Vorstand in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Vorstandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und seine zwei Stellvertreter aus ihrer Mitte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch dann niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorstandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Vorstandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes. Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(4) Der Vorstandsvorsteher hat die Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. Er führt die laufenden Geschäfte.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

Erklärungen, die diesen Vorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes sowie mit dem Vorstandsvorsteher und seinen Stellvertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des Zweckverbandes mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 5 genannten Personen vertreten werden.

(6) Laufende Geschäfte im Wert bis zu 5.000,00 € bedürfen der Formschrift nach Absatz (5) Satz 1 und 2 nicht.

§ 11 Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstandsvorsteher die notwendigen Maßnahmen an. Seine Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, soweit dieser zuständig ist, im Übrigen durch die Verbandsversammlung.

§ 12 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können mit Beschluss der Verbandsversammlung auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan auf, den die Verbandsversammlung alljährlich festsetzt. Bei Bedarf sind Nachträge zu beschließen.
- (4) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg/

Vorpommern lt. Kommunalprüfungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Stammkapital

(1) Der Zweckverband bildet ein Stammkapital in Höhe von 500.000,00 €.

(2) Die Verbandsmitglieder tragen entsprechend der Anzahl ihrer Einwohner zum Stammkapital bei. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember 2001.

§ 14 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Verband von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte für die Abwasserentsorgung entsprechend den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) und für die Wasserversorgung entsprechend der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes und der Gesamtzahl der Einwohner im Verbandsgebiet. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet unter www.zvb-strasburg.de.

Ferner kann sich jedermann Satzungen über den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg, Wismarer Weg 7, 17335 Strasburg (Uckermark) kostenpflichtig zusenden lassen. Außerdem werden in der Geschäftsstelle Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der in Absatz 1 festgelegten Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung

durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Zweckverbandes in Strasburg, Wismarer Weg 7. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

(3) Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Absatz 1 sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie in der Geschäftsstelle des Verbandes Strasburg, Wismarer Weg 7, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.

(4) Die Bekanntmachungen werden durch den Verbandsvorsteher veranlasst.

§ 16 Aufnahme weiterer Mitglieder

(1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist auf Antrag und Vorlage des Gemeindevertreterbeschlusses möglich.

(2) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen der Aufnahme eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes muss bis zum 30.6. des laufenden Jahres schriftlich mit Gemeindevertreterbeschluss gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Buchwert zu übernehmen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Zuschüsse des Landes oder aus anderen öffentlichen Kassen sind ebenfalls zu übertragen.

(4) Die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung wegen des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes bedarf der Mehrheit aller Stimmen.

§ 18 Aufhebung des Verbandes

(1) Für die Aufhebung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des §164 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Im Falle der Aufhebung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage (§14) verteilt.

(3) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 19 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Zweckverband übt der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg vom 19.10.1994, zuletzt geändert am 30.11.1999, außer Kraft.

Strasburg (Uckermark), 11.02.2002

Norbert Raulin
Verbandsvorsteher